



landwirtschaftskammer
österreich

A b s c h r i f t

An das
Bundesministerium für Wirtschaft
und Arbeit, II/7
Stubenring 1
1011 Wien

Präsidentenkonferenz der Landwirt-
schaftskammern Österreichs

Schauflergasse 6
1014 Wien
Tel. 01/53441-8580
Fax: 01/53441-8529
www.lk-oe.at
sozial@lk-oe.at

Mag. Johann Zimmermann
DW: 8584
j.zimmermann@lk-oe.at
GZ: V/2-022006/A-15

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz geän- dert wird (2. EU-Erweiterungs-Anpassungsgesetz)

GZ BMWA-433.001/0006-II/7/2006

Wien, 7. März 2006

Die Landwirtschaftskammer Österreich gestattet sich, zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

Die Landwirtschaftskammer Österreich begrüßt, dass seitens des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit mit dem gegenständlichen Entwurf die notwendigen Schritte für die legislative Umsetzung des im EU-Beitrittsvertrag mit der Republik Bulgarien und Rumänien verankerten Übergangsarrangements bereits zu einem sehr frühen Zeitpunkt eingeleitet wurden.

In den Materialien zu dem Entwurf ist festgehalten, dass - um den Willen zur schrittweisen Öffnung des Arbeitsmarktes zu unterstreichen - während der Weiteranwendung des den Zugang beschränkenden nationalen Rechts danach getrachtet werden soll, den Arbeitskräften aus beiden Beitrittsländern einen verbesserten Zugang zum Arbeitsmarkt zu gewähren.

Die in den Erläuterungen vorgenommene Willensäußerung, einen verbesserten Arbeitsmarktzugang für Rumänen und Bulgaren zu gewährleisten, einerseits und die voraussichtlich ab 1. Jänner 2007, spätestens jedoch ab 2008 geltende primärrechtlich verankerte Verpflichtung, bulgarische und rumänische Arbeitskräfte gegenüber Arbeitskräften aus Drittstaaten beim Zugang zum Arbeitsmarkt zu bevorzugen (sog. Gemeinschaftspräferenz), andererseits machen aus Sicht der Landwirtschaftskammer Österreich eine Neubetrachtung der so genannten „Stamm-Saisonarbeitskraftregelung“ notwendig.

Derzeit werden Kontingentbewilligungen für die befristete Beschäftigung von Ausländern in der Land- und Forstwirtschaft (§ 5 AuslBG) vorrangig für neue EU-Bürger erteilt. Nur wenn nach der Zuteilung für neue EU-Bürger noch Kontingentplätze verfügbar sind, können auch drittstaatsangehörige „Stamm-Saisonarbeitskräfte“ bewilligt werden. Darunter sind Arbeitskräfte zu verstehen, die bereits die letzten zwei Saisonen im Rahmen eines § 5- Kontingents

2/2

bei jenem Arbeitgeber beschäftigt waren, der neuerlich eine Kontingentbewilligung für sie beantragt. Darüber hinaus können – nach Maßgabe noch vorhandener Kontingentplätze – auch Drittstaatsangehörige, die keine Stammarbeitskräfte sind, aber schon einmal legal im Bundesgebiet beschäftigt waren, bewilligt werden. Dabei werden die Personalsituation, besondere Produktionsbedingungen des Betriebes sowie die Dringlichkeit der durchzuführen den Arbeiten zu berücksichtigen. Betriebe, die auch neue EU-Bürger beschäftigen und/oder vom AMS vermittelte Ersatzkräfte einstellen, werden gegenüber Betrieben, die überwiegend oder ausschließlich Drittstaatsangehörige beschäftigen wollen, bevorzugt. Anträge für Arbeitskräfte aus Drittstaaten, die erstmals angeworben werden, werden nicht bewilligt.

Die Landwirtschaftskammer Österreich fordert aus den oben genannten Gründen, die dargestellte Vollzugspraxis betreffend Stammarbeitskräfte im Zuge der 2. Saisonverordnung auf „echte“ Drittstaaten einzuschränken und die Beitrittsländer Bulgarien und Rumänien, ein Jahr nach Abschluss des EU-Beitrittsvertrages, von der Stamm-Saisonarbeitskraftregelung auszunehmen und somit den neuen EU-Mitgliedstaaten gleichzustellen.

Wunschgemäß wird dem Präsidium des Nationalrates diese Stellungnahme auf elektronischem Wege zugeleitet.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Rudolf Schwarzböck
Präsident der
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. August Astl
Generalsekretär der
Landwirtschaftskammer Österreich